



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hofgeismar

Bauleitplanverfahren der Stadt Hofgeismar VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 38.1 „WERTSTOFF- UND VERWERTUNGSZENTRUM“

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hofgeismar hat in ihrer Sitzung am 17.10.2022 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“ als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Hofgeismar in Kraft. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Das ca. 4 ha große Plangebiet (zzgl. etwa 2,6 ha im externen Planteil B) befindet sich östlich der L 3212 und westlich der Bahnstrecke Hofgeismar-Hümme, am nördlichen Siedlungsrand der Hofgeismarer Kernstadt. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an die Bessemer Straße an. Das Plangebiet umfasst in der Gemarkung Hofgeismar, Flur 5, die Flurstücke 104/14 (tlw.), 104/19, 104/23 sowie 171/9 (zzgl. Flurstück Nr. 1 (tlw.), Flur 3, Gemarkung Schöneberg, im Planteil B).

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist aus den nachfolgenden Karten ersichtlich.



Abb. 1: Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38.1 "Wertstoff- und Verwertungszentrum" (ohne Maßstab)



Abb. 2: Geltungsbereich Teil B zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38.1 "Wertstoff- und Verwertungszentrum" (ohne Maßstab)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 38.1 „Wertstoff- und Verwertungszentrum“ wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan, Umweltbericht, Artenschutzrechtlicher Einschätzung und zusammenfassender Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Hofgeismar, Bauamt, Markt 1, 34369 Hofgeismar bereitgehalten und kann während der Sprechzeiten

| | | |
|-----------------------|------------------------|-----------------------|
| Montag | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, | 13:30 Uhr – 18:00 Uhr |
| Dienstag und Mittwoch | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr | |
| Donnerstag | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr, | 13:30 Uhr – 16:00 Uhr |
| Freitag | 08:00 Uhr – 12:00 Uhr | |

(sofern auf die genannten Tage kein gesetzlicher Feiertag fällt) sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung von jeder Person eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Auskunft gegeben. Zusätzlich kann der Bebauungsplan auf der Homepage der Stadt Hofgeismar (<https://www.hofgeismar.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/>) eingesehen werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie können Zugangsbeschränkungen oder abweichende Öffnungszeiten für die Stadtverwaltung bestehen. Aktuelle Angaben sind entsprechend der Homepage zu entnehmen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hofgeismar, den 08.11.2022

Der Magistrat der Stadt Hofgeismar

Torben Busse
Bürgermeister

Veröffentlichungstermin: 11.11.2022